



Artenschutzbeitrag

Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten

beim

Neubau der L 518n Umgehungsstraße Werne

erstellt im Auftrag der

Stadt Werne

Dezernat: Bauen, Planen, Umwelt

Abteilung: Stadtentwicklung/Stadtplanung

Stand 03.04.2009



Impressum

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektleitung:

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW

Projektbearbeitung:

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW

Qualitätskontrolle:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise	1
1.1	Beschreibung der Baumaßnahme	1
1.2	Rechtsgrundlagen	2
1.3	Vorgehensweise	3
2.	Kurze Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
3.	Ergebnisse der Datenrecherche und der Abfragen	8
3.1	Vorkommen im Messtischblatt	8
3.2	Vorkommen in den Lebensraumtypen	9
3.3	Datenabfrage beim öffentlichen und privaten Naturschutz	13
3.4	Weitere ausgewertete Unterlagen:	13
3.5	Zusammenfassung der Ergebnisse	14
4.	Ausschluss von Arten	16
4.1	Ausschluss von Arten anhand artspezifischer Kriterien	16
4.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	19
5.	Beurteilung der Betroffenheit der Arten	20
6.	Abschließende Beurteilung	41
7.	Prüfprotokolle	43
	Literatur- und Quellenverzeichnis	63

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4311 bzw. im linken oberen und linken unteren Viertelquadranten des oberen rechten Quadranten	8
Tab. 2:	Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten in verschiedenen Lebensräumen im Naturraum "Westfälische Bucht"	10
Tab. 3:	Angefragte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes	13
Tab. 4	Zusammenfassung der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum aus MTB, Brutvogelkartierung und weiteren Angaben abzüglich der im Planungsgebiet nicht enthaltenen Lebensräumen.	14
Tab. 5	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer Kriterien	16
Tab. 6:	Detailliert zu betrachtende Arten	19
Tab. 7:	Zusammenfassung notwendiger konfliktmindernder und funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	41



1. Anlass, Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Regionalniederlassung Südwestfalen, Außenstelle Hagen plant den Neubau der L 518n - Westumgehung / Nordumgehung Werne. Die Baustrecke beträgt insgesamt 3.443 m. Die im tiefen Einschnitt liegende Bahnstrecke Lünen-Münster wird mit einem Brückenbauwerk gequert. Der Verlauf der Trasse erfolgt überwiegend in Gleichlage. Der Anschluss der gequerten Straßen (Varnhöveler Straße, Selmer Landstraße, Südkirchener Straße) erfolgt mittels Kreisfahrbahnen. Der Neubau erfolgt im Regelquerschnitt RQ 10,5, die Breite der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bei dem Projekt artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen der §§ 19 (3) und § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden.

1.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Der Vorentwurf der Umgehungsstraße Werne beinhaltet den zweistreifigen Neubau der Landesstraße L 518 in Werne. Der Entwurf umfasst die Reststücke der Planungsmaßnahme L 518n Westumgehung Werne und der Planungsmaßnahme L 518n Nordumgehung Werne als Lückenschluss der bereits fertiggestellten Teilstücke der L 518n.

Die noch zu schließende Lücke der Westumgehung beginnt am Knotenpunkt Wahrbrink, kreuzt die Varnhöveler Straße (K 19) und endet an der Selmer Landstraße (L 507). Hier setzt sich die Umgehungsstraße als Nordumgehung fort, quert in Richtung Osten verlaufend die Südkirchener Straße (K 8), überquert einen Stichweg zur Pagensstraße sowie die eingleisige Bahnlinie Lünen-Münster mit einem Brückenbauwerk und endet am bereits fertiggestellten Knotenpunkt Capeller Straße (K 15).

Die Länge der noch zu erstellenden Baustrecke der L 518n ermittelt sich im Westabschnitt zu 1.468 m und im Nordabschnitt zu 1.975 m. Die gesamte Baustrecke beträgt somit 3.443 m. Als Ausbauquerschnitt wird gemäß der RAS-Q96 der Regelquerschnitt RQ 10,5 gewählt:

Bankett	=	1,50 m
Randstreifen	=	0,25 m
2 x 3,50 m Fahrbahn	=	7,00 m
Randstreifen	=	0,25 m
Bankett	=	1,50 m
Gesamtbreite		<u>10,50 m</u>

Die L 518 wird als anbaufreie regionale Straßenverbindung mit plangleichen Knotenpunkten geplant. Die Knotenpunkte werden wie die bereits fertiggestellten Abschnitte als Kreisverkehre mit einem Durchmesser von 40 m ausgeführt.

Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet. Zugeordnet wird die Straße der Kategorie A II mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von VE = 70 km/h.



Die Anbindung der Häuser Moorbecke Nr. 15 und Nr. 17 von der Südkirchener Straße wird durch den Neubau der L 518 durchschnitten. Eine direkte Anbindung der Häuser an die L 518 erfolgt nicht. Es wird eine neue Zuwegung parallel der L 518n geführt und nördl. des gepl. Kreisverkehrs L 518 / L 507 an die weniger befahrene L 507 angeschlossen.

Der Stichweg zur Pagensstraße verläuft im Kreuzungsbereich mit der L 518n parallel der DB Strecke Lünen-Münster. Sie wird gemeinsam mit der DB-Strecke durch ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk unterführt.

Die Entwässerung der Straße erfolgt über die Straßenschulter. Das anfallende Wasser wird in straßenbegleitenden Mulden und Gräben gesammelt und den vorhandenen Vorflutern zugeleitet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Prüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 und 42f BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 19 Abs. 3 BNatSchG** gilt:

Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 42 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 42f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 42 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 42f unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

Für die streng geschützten Anhang-IV- und europäischen Vogelarten gilt: Nicht ersetzbare Biotope im Sinne des § 19 Abs. 3 BNatSchG entsprechen den "essenziellen Habitatbestandteilen" und sind damit Gegenstand des Artenschutzgutachtens. Die in den folgenden Arbeitsschritten und im Prüfprotokoll aufgeführten Fragen zu § 19 Abs. 3 BNatSchG dienen daher nur der rechtlichen Vollständigkeit. In der Praxis ergeben sich im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 BNatSchG keine über die zum § 42 BNatSchG hinausgehende Untersuchungen.

1.3 Vorgehensweise

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist beim Aus- oder Neubau einer Straße grundsätzlich die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier und Pflanzenarten zu prüfen.



Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat im April 2008 einen Planungsleitfaden Artenschutz veröffentlicht, der diejenigen Arbeitsschritte erläutert, die zum Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Straßenplanung erforderlich sind.

In 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Festlegung des Untersuchungsrahmens:

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Weiterhin werden bei den öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes gezielt Erkundigungen zu dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten eingeholt.

Stufe II Vermeidung und Prüfen der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 werden unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Die gutachterlichen Aussagen hierzu werden ebenfalls in das Prüfprotokoll eingetragen, ergänzt durch die Darlegungen der Straßenbauverwaltung zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und zumutbaren Alternativen.



2. Kurze Beschreibung des Untersuchungsraumes

Nach der **Naturräumlichen Gliederung Deutschlands** im Maßstab 1 : 200.000 (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1962) gehört der Untersuchungsraum zum Kernmünsterland (541.0). Der südliche Teil des Untersuchungsraumes ist dabei der Untereinheit Werner Terrasse (541.65) und der nördliche Bereich der Untereinheit Werner Berg- und Hügelland (541.52) zuzuordnen.

Das **Relief** des Untersuchungsraumes ist als relativ eben bis flachwellig zu bezeichnen. Das Gelände fällt von Norden nach Süden zum Lippetal stetig ab. Im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes werden Höhen von 85 m üNN erreicht, im südlichen Teil des Untersuchungsraumes fällt das Gelände bis auf 60 m üNN ab.

Die **geologischen** Ausgangsgesteine im Süden des Untersuchungsraumes stammen aus dem Quartär und sind demnach sehr jung. Es handelt sich um pleistozäne Niederterrassenablagerungen aus der Weichselkaltzeit. Nach Norden schließen sich Festgesteinablagerungen der Oberkreide an (Sandmergel-, Tonmergel- und Kalksteine). In großer Tiefe (ab ca. 500 m) folgen die Schichten des Oberkarbon mit kohleführenden Sand- und Schluffsteinen.

Im Untersuchungsraum sind aus dem geologischen Untergrund verschiedene **Böden** hervorgegangen. Die Niederterrasse am Nordrand der Lippetalau im Süden des Untersuchungsraumes ist hauptsächlich durch Grundwasserböden (Gleye), auch braunen Auenböden geprägt. Im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes überwiegen Pseudogleye und Podsole. Die Funne wird von Gleyen und grundwasserbeeinflussten Podsolen begleitet.

Die Sande und Kiese der Niederterrasse im südlichen Teil des Untersuchungsraumes besitzen nur mäßig ergiebige **Grundwasservorkommen** in ausgedehnten Porenaquiferen. Nach Norden dominieren Mergel-, Ton- und teils Kalkstein mit nur lokalen und wenig ergiebigen Grundwasservorkommen. Im Untersuchungsraum findet keine Grundwassernutzung statt.

Prägendes **Oberflächengewässer** im Untersuchungsraum ist die Funne. Sie fließt Richtung Norden durch den westlichen Teil des Untersuchungsraumes. Der Piepenbach entspringt im Untersuchungsraum nordwestlich der Hofstelle Quante und fließt nach Osten. Stehende Gewässer finden sich im Niermannsholz (Waldtümpel), auf einer Grünlandfläche südlich der Varnhöveler Straße und an der Funne bei Gut Moormann.

Großklimatisch liegt der Untersuchungsraum im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klima. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9,3°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 700 - 750 mm.

Die **reale Vegetation** des Untersuchungsraumes wird vor allem durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, wobei die Ackernutzung deutlich überwiegt. Der Stadtwald Werne und das Niermannsholz sind die beiden einzigen zusammenhängenden Waldbereiche. Entlang von Straßen und Wegen, Bächen, Gräben und Grundstücksgrenzen stocken vereinzelt Baum- und



Strauchhecken, Baumreihen und kleinere Feldgehölze. Die Funne wird streckenweise von Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren begleitet.

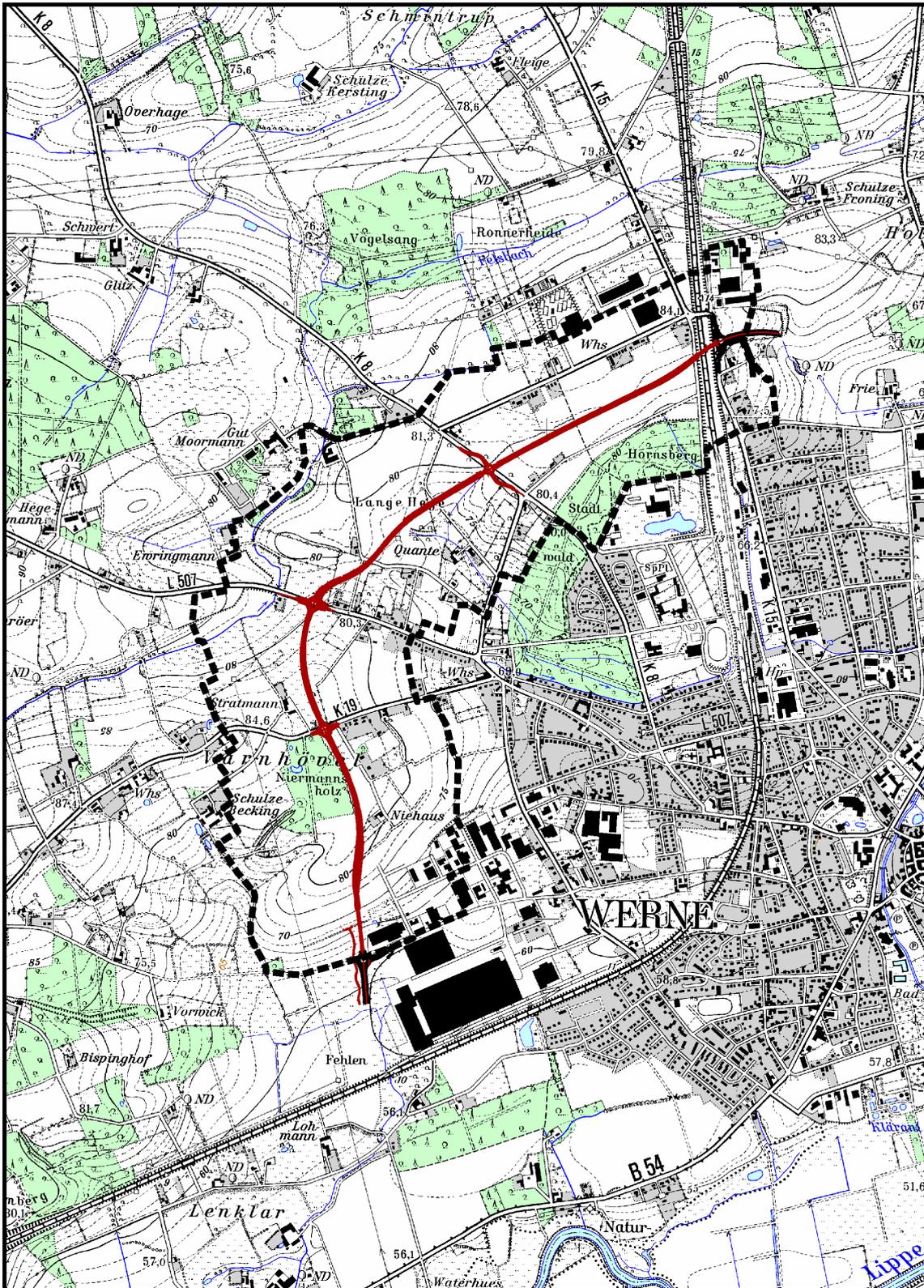
Die **Fauna** des Raumes spiegelt die intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder. Da im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung vorherrscht, beschränkt sich das Arteninventar auf verbreitete Allerweltsarten. Der Stadtwald und das Niermannsholz, die Gehölze entlang der Funne und vereinzelt Gehölze in der Feldflur bieten Lebensraum für etwas anspruchsvollere Vogelarten wie Grünspecht, Mäusebussard, Pirol und Waldkauz. Die stehenden Gewässer im Untersuchungsraum sind Laichplatz verschiedener Amphibien, als Sommerlebensraum nutzen sie vor allem den Stadtwald und das Niermannsholz.

Das **Landschaftsbild** des Untersuchungsraumes hat Anklänge an die Münsterländer Parklandschaft, allerdings ist der Anteil gliedernder und belebender Gehölzstrukturen eher gering. Visuelle Belastungen der Landschaftsbildqualität entstehen vor allem durch das Gewerbegebiet Wahrbrink und die gewerbliche Bebauung an der Pagensstr.

Die **Nutzungsstruktur** des gesamten Untersuchungsraumes wird durch die Landwirtschaft dominiert, die hier überwiegend intensiven Ackerbau betreibt. Bei den Grünländern ist die häufige Nutzung als Pferdeweiden auffällig.

Die nachfolgende Abb. 1 gibt eine Übersicht über die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und die Lage der Baustrecke

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes





3. Ergebnisse der Datenrecherche und der Abfragen

3.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der betroffene Raum liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4311. Weiterhin liegt für den Kreis Unna eine umfangreiche Brutvogelkartierung auf Viertelquadrantenbasis vor (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA 2000). Folgende planungsrelevante Arten wurden in den beiden Quellen für den Untersuchungsraum festgestellt:

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4311 bzw. im linken oberen und linken unteren Viertelquadranten des oberen rechten Quadranten

Art	Status MTB 4311	Brut im Viertelquadrant MTB	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Braunes Langohr	Art vorhanden		G
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden		G
Großer Abendsegler	Art vorhanden		G
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden		G
Wasserfledermaus	Art vorhanden		G
Zweifarbfladermaus	Art vorhanden		G
Zwergfledermaus	Art vorhanden		G
Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden		G
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	sichere Brut	U
Beutelmeise	sicher brütend		U
Blaukehlchen	sicher brütend		U
Eisvogel	sicher brütend		G
Feldschwirl	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G
Flussregenpfeifer	sicher brütend		U
Gänsesäger	Wintergast		G
Gartenrotschwanz	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	U ↓
Grünspecht	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G
Habicht	sicher brütend	sichere Brut	G
Kiebitz	sicher brütend	sichere Brut	G
Kleinspecht	sicher brütend		G
Knäkente	sicher brütend		S
Krickente	Wintergast		G
Löffelente	Durchzügler		G
Mäusebussard	sicher brütend	sichere Brut	G
Mittelspecht	sicher brütend		G
Nachtigall	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G



Art	Status MTB 4311	Brut im Viertelquadrant MTB	Erhaltungszustand
Pirol	sicher brütend	sichere Brut	U ↓
Rauchschwalbe	sicher brütend	sichere Brut	G ↓
Rebhuhn	sicher brütend	sichere Brut	U
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit		U
Rotmilan	sicher brütend		S
Schleiereule	sicher brütend	sichere Brut	G
Schwarzspecht	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G
Sperber	sicher brütend	sichere Brut	G
Spießente	Durchzügler		G
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	sichere Brut	G
Tafelente	Durchzügler		G
Teichhuhn	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G
Teichrohrsänger	sicher brütend		G
Turmfalke	sicher brütend	sichere Brut	G
Turteltaube	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	U ↓
Uferschwalbe	sicher brütend		G
Wachtel		wahrscheinliche Brut	
Waldkauz	sicher brütend	wahrscheinliche Brut	G
Waldohreule	sicher brütend		G
Wanderfalke	sicher brütend		U ↓
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit		U
Wespenbussard	sicher brütend		U
Wiesenieper	sicher brütend		G
Wiesenschafstelze	sicher brütend	sichere Brut	G
Zwergsäger	Wintergast		G
Zwergtaucher	Wintergast/ sicher brütend		G
Libellen			
Coenagrion mercuriale	Art vorhanden		G
Gomphus flavipes	Art vorhanden		G
Erhaltungszustand: G günstig U unzureichend S schlecht			

3.2 Vorkommen in den Lebensraumtypen

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Westfälische Bucht". Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den folgenden Lebensräumen zuordnen: "Laubwälder mittlerer Standorte" (LW/mitt), "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" (KIGehöl), "Fettwiesen und -weiden" (FettW), "Feucht- und Nasswiesen und -weiden" (FeuW), "Stillgewässer" (StillG), "Fließgewässer, Kanäle, Gräben" (FlieG), "Äcker, Weinberge" (Äck), "Säume, Hochstaudenfluren" (Säu), "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" (Gärt), "Gebäude" (Gebäu). Für diese Lebensräume weist das Fachinformationssystem "streng geschützte Arten" im MTB 4311 das Vorkommen folgender Arten aus:

**Tab. 2: Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten in verschiedenen Lebensräumen im Naturraum "Westfälische Bucht"**

Liste der Planungsrelevanten Arten in NRW		Wälder		Grünländer, Gewässer				Kulturbiotope			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	LW/mitt	KIGehöl	FettW	FeuW	StillG	FlieG	Äck	Säu	Gärt	Gebäu
Säugetiere											
Plecotus auritus	Braunes Langohr	XX	X	X	X	(X)			X	X	WS/(WQ)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	(X)	X	X	X	(X)	(X)			XX	WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	XX	WS/WQ	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	X				X	X				(WS)/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	X	(X)	(X)	XX	X			X	(WQ)
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)			X	WS/ZQ/WQ
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	XX	(X)	(X)	(X)	(X)			XX	WS/WQ
Amphibien und Reptilien											
Triturus cristatus	Kammolch	X	X	(X)	X	XX	(X)		(X)	(X)	
Vögel											
Falco subbuteo	Baumfalke	X	X		X	X	X		X		
Remiz pendulinus	Beutelmeise		X			XX	X				
Luscinia svecica	Blaukehlchen		X			XX	(X)		X		
Alcedo atthis	Eisvogel					X	XX				(X)
Locustella naevia	Feldschwirl		XX	X	X	X	(X)	(X)	XX		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					(X)	X	X			
Mergus merganser	Gänsesäger						XX	XX			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	X	X	X	(X)						X
Picus viridis	Grünspecht	X	X			X	X	(X)	(X)		
Accipiter gentilis	Habicht	X	X	(X)	(X)				(X)		X
Vanellus vanellus	Kiebitz			X	XX	X	X	XX			
Dryobates minor	Kleinspecht	XX	X	(X)							X
Anas querquedula	Knäkente					X	X	X		(X)	
Anas crecca	Krickente					(X)	X	X		(X)	



Liste der Planungsrelevanten Arten in NRW		Wälder		Grünländer, Gewässer				Kulturbiotope			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	LW/mitt	KIGehöl	FettW	FeuW	StillG	FlieG	Äck	Säu	Gärt	Gebäu
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				X	X	X		(X)		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	(X)	(X)			X	X		
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	XX									
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	XX			(X)	(X)		X	X	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	X							X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			X	X	X	X	X	X	X	XX
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			X				XX	XX	X	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				X	XX	X	X	X		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X	(X)	(X)			X	(X)		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X	X	X		(X)	X	XX	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	XX	X	(X)					X		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	(X)	(X)			(X)	X	X	
<i>Anas acuta</i>	Spießente				(X)	XX	(X)				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		XX	XX	(X)			(X)	X	X	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					XX	X		(X)		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		X			XX	XX		X	X	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					XX	XX				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X	X	(X)			X	X	X	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	XX	(X)	(X)			X		(X)	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			(X)	(X)	X	X	(X)			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			(X)				XX	XX		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	X	(X)					(X)	X	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	XX	(X)					(X)	X	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke										XX
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				X	XX	X		(X)		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X	(X)					X		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			XX	XX		(X)	(X)	XX		



Liste der Planungsrelevanten Arten in NRW		Wälder		Grünländer, Gewässer				Kulturbiotope			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	LW/mitt	KIGehöl	FettW	FeuW	StillG	FlieG	Äck	Säu	Gärt	Gebäu
Motacilla flava	Wiesenschafstelze (Schafstelze)			X	X			XX	XX		
Mergellus albellus	Zwergsäger					XX	XX				
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					XX	X				
Libellen											
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer							XX			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer							XX			

XX	= Hauptvorkommen	(X)	= potentielle Vorkommen	WS	= Wochenstube
X	= Vorkommen	ZQ	= Zwischenquartier	WQ	= Winterquartier



3.3 Datenabfrage beim öffentlichen und privaten Naturschutz

Nachfolgend aufgeführte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes wurden am 30.05.2006 schriftlich gezielt nach Kenntnissen über Vorkommen der streng und besonders geschützten Arten im Untersuchungsraum angefragt:

Tab. 3: Angefragte öffentliche und private Stellen des Naturschutzes

Institution	Anfrage	Antwort	Ergebnis
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 51 Höhere Landschaftsbehörde	30.05.2006	07.06.2006 telefonisch	Verweis auf Biostation bzw. auf den Brutvogelatlas Kr. Unna
Kreis Unna Natur und Umwelt Untere Landschaftsbehörde	30.05.2006	09.06.2006 per Email	Verweis auf den Brutvogel- atlas Kr. Unna
Stadt Werne Abt. 66 Umwelt und Verkehr	30.05.2006	07.06.2006 schriftl.	Hinweis auf Pirol im Nier- mannsholz
Biologische Station im Kreis Unna Westenhellweg 110	30.05.2006	01.06.2006 telefonisch	Verweis auf den Brutvogel- atlas Kr. Unna
Ornithologische Arbeitsgemein- schaft Kreis Unna	30.05.2006	keine Antwort	
BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Geschäftsstelle NRW		Abfrage nicht not- wendig, da Bearbei- tung durch Landes- büro der Natur- schutzverbände er- folgt.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	30.05.2006	keine Antwort	
LÖBF Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW		Abfrage nicht not- wendig, da alle Daten über @Linfos verfüg- bar sind	
NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW		Abfrage nicht not- wendig, da Bearbei- tung durch Landes- büro der Natur- schutzverbände er- folgt.	
NABU Unna KV Geschäftsstelle Ökologiestation	30.05.2006	30.06.2006 telefonisch	Es liegen keine Kenntnisse zum Vorkommen von Arten vor.

3.4 Weitere ausgewertete Unterlagen:

Neben den oben dargestellten Informationsquellen wurden noch weitere vorliegende Gutachten, Untersuchungen oder Daten ausgewertet:

- UVS zum Neubau der L 518n in Werne (WESTFÄLISCHES AMT FÜR LANDESPFLEGE / PROF. PRI-DIK + PARTNER 1992);



- Biotopkataster (LÖBF) Nr. BK-4211-124, BK-4311-131, BK-4311-135, BK-4311-139, BK-4311-140, BK-4311-141, BK-4311-148, BK-4311-153, BK-4311-157;
- Geschützte Biotope nach § 62 LG-NRW (LÖBF) Nr. GB-4311-430, GB-4311-401, GB-4311-407, GB-4311-417;
- Amphibienuntersuchung im Zuge des Neubaus der L 518n in Werne (WELUGA 2006)

Die UVS zum Neubau der L 518n aus dem Jahre 1992 lieferte keine neuen Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten. In der Beschreibung des schutzwürdigen Biotops BK-4311-135 und -139 wird der Pirol genannt. In der Beschreibung des schutzwürdigen Biotops BK-4311-141 (nördlich außerhalb des Untersuchungsraumes) werden Sperber, Habicht, Rotmilan und Wespenbussard angegeben. Für das schutzwürdige Biotop BK-4311-153 (östlich außerhalb des Untersuchungsraumes) wird ebenfalls der Rotmilan angegeben. Im Rahmen der Amphibienuntersuchung wurden im Niermannsholz Pirol, Mäusebussard, Waldkauz und Grünspecht als Brutvögel festgestellt.

3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Tab. 4 Zusammenfassung der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum aus MTB, Brutvogelkartierung und weiteren Angaben abzüglich der im Planungsgebiet nicht enthaltenen Lebensräume.

Art deutsch	Art wissenschaftlich
Säugetiere (7 Stück)	
Braunes Langohr	Plecotus auritus
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Zweifarbfliege	Vespertilio murinus
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Amphibien und Reptilien (1 Stück)	
Kammolch	Triturus cristatus
Vögel (43 Stück)	
Baumfalke	Falco subbuteo
Beutelmeise	Remiz pendulinus
Blaukehlchen	Luscinia svecica
Eisvogel	Alcedo atthis
Feldschwirl	Locustella naevia
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
Gänsesäger	Mergus merganser
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
Grünspecht	Picus viridis
Habicht	Accipiter gentilis
Kiebitz	Vanellus vanellus



Art deutsch	Art wissenschaftlich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Wiesenschafstelze (Schafstelze)	<i>Motacilla flava</i>
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Libellen (1 Stück)	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>

4. Ausschluss von Arten

4.1 Ausschluss von Arten anhand artspezifischer Kriterien

Dieser Arbeitsschritt klärt, für welche der im vorherigen Kapitel ermittelten Arten es möglicherweise zu Konflikten kommen könnte. Dazu werden unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten, für die es

- keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum gibt bzw. für deren Habitate eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen ist,
- die grundsätzlich artspezifisch durch die Auswirkungen von Straßenbauvorhaben keine oder eine vernachlässigbare Beeinträchtigung erfahren
- aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelt Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der Population kommt.

Tab. 5 Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer Kriterien

Art wissenschaftl.	Art deutsch	Bemerkung
Säugetiere		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Geeignete Höhlenbäume werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Vorkommen des Kammolches konnten im Rahmen der Amphibienuntersuchung in keinem Gewässer innerhalb des betroffenen Raumes festgestellt werden
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Geeignete Horststandorte werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.



Art wissenschaftl.	Art deutsch	Bemerkung
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Gännesäger	<i>Actitis hypoleucos</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Geeignete Horststandorte werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Geeignete Horststandorte werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Geeignete Horststandorte werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Geeignete Horststandorte werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Auswirkungsbereich der Maßnahme.



Art wissenschaftl.	Art deutsch	Bemerkung
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Horststandorte sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Geeignete Horststandorte sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Geeignete Horststandorte sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Jagdhabitate können durch das artspezifische Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Beeinträchtigungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Artspezifisch geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Artspezifische geeignete Brut- oder Nahrungshabitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.
Libellen		
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Artspezifische geeignete Habitate liegen nicht im Wirkungsbereich der Maßnahme.



4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach Ausschluss der Arten, für die artspezifisch Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, verbleiben insgesamt 20 Arten, die einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden müssen:

Tab. 6: Detailliert zu betrachtende Arten

Art		streng geschützte Art			europäische Vogelart		Rote Listen	
Art deutsch	Art wissenschaftlich	EUArtSchV Anhang A	BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	FFH-RL Anhang IV	VS-RL Anhang 1	VS-RL Art. 4 (2)	NRW	D
SÄUGETIERE (6 Stück)								
Braunes Langohr	Plecotus auritus			■			3	V
Breitflügelledermaus	Eptesicus serotinus			■			3	V
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii			■			I	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			■			3	
Zweifarbledermaus	Vespertilio murinus			■			I	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			■				
VÖGEL (14 Stück)								
Beutelmeise	Remiz pendulinus				■		R	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus				■		3	V
Grünspecht	Picus viridis		■		■		3	V
Kiebitz	Vanellus vanellus		■		■	■	3	2
Kleinspecht	Dendrocopos minor				■		3	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				■	■	3	
Pirol	Oriolus oriolus				■	■	2	V
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				■		3	V
Schleiereule	Tyto alba	■			■		* N	
Steinkauz	Athene noctua	■			■		3 N	2
Turteltaube	Streptopelia turtur				■		3	V
Wachtel	Coturnix coturnix				■		2	
Waldkauz	Strix aluco	■			■			
Wiesenschafstelze	Motacilla flava				■		3	V



5. Beurteilung der Betroffenheit der Arten

Für die im Untersuchungsraum und dessen potenziell betroffenem Umfeld vorkommenden und möglicherweise vorkommenden und durch die Wirkungen des Vorhabens potentiell betroffenen Arten werden die Verbreitung, die Bestandssituation sowie die Habitatansprüche dargestellt.

Anschließend werden die Gefährdungsfaktoren und die Empfindlichkeit der Art beschrieben. Auf diesen Grundlagen erfolgt eine Beschreibung und Beurteilung der Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit durch das Vorhaben.

Für diese planungsrelevanten Arten wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.



Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V (zurückgehend, Vorwarnst.)
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> <p>Das Braune Langohr besiedelt Wälder und andere gehölzreiche Gebiete wie Parks und Gärten. Die Tiere finden ihre Quartiere in Baumhöhlen, die sie sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen. Einzeltiere finden sich auch regelmäßig in Spalten am Haus oder auf Dachböden. Der Flugstil während der Jagd ist langsam und gaukelnd. Sie fliegen zumeist bodennah (0,5-7 m), können aber bis zu Baumwipfelhöhe aufsteigen (BRAUN & HÄUSSLER 2003, SKIBA 2003). Als Aktionsradius der Art um das Quartier werden 3 km angegeben (KIEFER & BOYE 2004).</p> <p>Das Braune Langohr ist ein so genannter "Flüsterer", der nur mit sehr leisen Ultraschallrufen ortet. Diese Jagdweise ermöglicht der Art, sehr nah an Blatt- und Astwerk von Bäumen und Sträuchern zu fliegen, ohne von Störchöhen irritiert zu werden. Des Weiteren können Braune Langohren durch passive Ortung vom Beutetier selbst erzeugte Geräusche wahrnehmen. Nahrung kann auch direkt vom Substrat aufgenommen werden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, MESCHÉDE & HELLER 2000, BRAUN & HÄUSSLER 2003). Das Braune Langohr zählt mit einem bisher nachgewiesenen Höchstalter von 30 Jahren zu den Fledermausarten, die sehr alt werden können. Somit ist die Art besonders auf eine hohe Konstanz ihrer Lebensräume angewiesen (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p>		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> <p>Das Braune Langohr ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, im Tiefland scheint die Art seltener zu sein als in Mittelgebirgsregionen (KIEFER & BOYE 2004). Nachweise liegen aus allen Landesteilen NRW vor (LÖBF 2005). Die Art wird von VIERHAUS (1997) für Westfalen als verbreitete "Art ohne deutliche Bestandsänderung" im Zeitraum 1970-1997 eingestuft.</p>		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> <p>Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.</p>		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> <p>Neben dem Verschluss von Gebäudequartieren (Quartierverluste) oder Vergiftungen durch Holzschutzmittel, sind Langohren bedingt auch durch ihren langsamen Suchflug, mit einer Geschwindigkeit 10-30 km/h, und einer Flughöhe von nur 0,5-7 m (SKIBA 2003) in besonderem Maße durch kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr gefährdet (KIEFER & BOYE 2004, HAENSEL & RACKOW 1996). Langohren sind sowohl während der Jagd als auch bei Streckenflügen extrem an Leitstrukturen gebunden (AK GRÜNBRÜCKEN 2003), da sie im freien Luftraum so gut wie keine Orientierungsmöglichkeit haben.</p>		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> <p>Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Das Braune Langohr zählt zu den stark strukturgebunden fliegenden Arten. Das Vorhaben zerschneidet bei Bau-km 1+450 eine Baumhecke, der östlich anschließende Bereich wird allerdings gewerblich genutzt (Gewerbegebiet Wahrbrink) so dass eine Nutzung dieser Struktur als Nahrungshabitat unwahrscheinlich erscheint. Die entlang der Bahnstrecke zerschnittenen Gehölze sind bereits durch den Bahnverkehr und die Capeller Straße vorbelastet und werden nicht als geeignetes Jagdhabitat bewertet. Verkehrsbedingte Kollisionen sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> <p>Nicht erforderlich.</p>		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> <p>Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.</p>		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV ■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)	
■ Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL ■ Rote Liste D: V (zurückgehend, Vorwarnst.)	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die sowohl die Wochenstuben, als auch die Winterquartiere in Gebäuden bezieht. Dort versteckt sie sich in Ritzen und Spalten, so dass sie kaum entdeckt werden kann. Die Breitflügelfledermaus jagt in der strukturreichen offenen Landschaft und über Gewässern in einer Höhe von ca. 3-6 m. Besonders gerne werden Waldränder und Wiesenflächen befliegen. Sie ist in besonderem Maße auf Leitlinien in der Landschaft zur Orientierung angewiesen (z.B. RICHARZ & LIMMBRUNNER 1992). Jagdgebiete der Breitflügelfledermäuse liegen i.d.R. bis drei Kilometer, im Extremfall auch über sechs Kilometer von der Wochenstube entfernt (DENSE 1992). Als Nahrung werden Nachtfalter und Käfer genommen (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Nordwestdeutschland ist die Breitflügelfledermaus nicht selten und tritt vor allem in Dörfern und Städten auf. Im Mittelgebirge ist die Art seltener als im Tiefland. In Deutschland zählt die Breitflügelfledermaus zu den nicht seltenen Fledermausarten (ROSENAU & BOYE 2004). Die Art ist in Westfalen regelmäßig verbreitet (TAAKE & VIERHAUS 1984).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z. B. der Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke) durch Beseitigung von Mauerspalten, Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten bei Umbau, Renovierung, Abriss; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen; Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Pestiziden bzw. Bioziden; Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen; Tierverluste durch den Straßenverkehr sowie durch Kollisionen mit Windkraftanlagen; Beeinträchtigung und Verlust von Gebäudewinterquartieren sowie von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Keller, Stollen etc.).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Breitflügelfledermaus fliegt während der Jagd strukturgebunden in Höhen von 3-6 m. Das Vorhaben zerschneidet bei Bau-km 1+450 eine Baumhecke, der östlich anschließende Bereich wird allerdings gewerblich genutzt (Gewerbegebiet Wahrbrink) so dass eine Nutzung dieser Struktur als Nahrungshabitat unwahrscheinlich erscheint. Die entlang der Bahnstrecke zerschnittenen Gehölze sind bereits durch den Bahnverkehr und die Capeller Straße vorbelastet und werden nicht als geeignetes Jagdhabitat bewertet. Weitere ausgeprägte Leitstrukturen in der offenen Landschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Verkehrsbedingte Kollisionen sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: I (gefährdet, wandernde Art)	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Rauhhaufledermaus gilt als eine typische Waldart. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener auch waldnahe Gebäudequartiere. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Höhlen und Spalten von Bäumen. Die Jagdgebiete sind an Gewässerufem, Waldrändern, über Schilfflächen und Feuchtwiesen. Die Jagd erfolgt entlang von Leitstrukturen, in 5-15 m Höhe. Die Beute besteht aus Fluginsekten. Der Ausflug erfolgt ca. 50 Min. nach Sonnenuntergang.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Reproduktionsgebiete befinden sich hauptsächlich in den nordöstlichsten Bundesländern. Auf dem Durchzug sind in ganz Deutschland Rauhhaufledermäuse zu beobachten. In NRW wird die Rauhhaufledermaus hauptsächlich während der Zugzeit beobachtet, im Sommer sind auch kleine Männchengesellschaften festgestellt worden. Es wird vermutet, dass es in NRW auch vereinzelt Reproduktionen gibt. In NRW ist die Rauhhaufledermaus als gefährdete wandernde Art eingestuft.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als hauptsächliche Gefährdungsursache für die Art werden forstliche Maßnahmen, insbesondere das Fällen von (potentiellen) Höhlenbäumen angesehen (BOYE & DIETZ 2004). Daneben sind der Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke) und die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen weitere Gefährdungsursachen.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden weder Gebäude abgerissen, noch ältere Waldbestände mit geeigneten Quartierbäumen beansprucht, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Weiterhin ist keine besondere Gefährdung durch kollisionsbedingte Verluste mit dem Fahrzeugverkehr bei dieser Art bekannt.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art entsteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>		
<p>Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Genutzt werden von solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände selbst kleinste Spalten, die unter Umständen gerade ausreichen um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren. Die in größeren Weibchen-Gruppen sozial genutzten Wochenstuben liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen, wobei aufgegebene Bruthöhlen z.B. des Buntspechtes (<i>Picoides major</i>) bereits ausreichend sind. Diese Quartiere sind so gut versteckt, dass in NRW kaum Wochenstuben bekannt sind, obwohl die Wasserfledermaus eine der häufigsten Fledermausarten im Bundesland ist. Die Wochenstuben sind zumeist nur zufällig oder durch Telemetry auffindbar. Zur Jagd ist die Wasserfledermaus auf offene Wasserflächen angewiesen. Neben Stillgewässern werden auch größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von 7-8 km an (DIETZ 1998). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf "Flugstraßen" entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang gewässerbegleitender Strukturen zurückgelegt (ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN 2003, DIETZ & BOYE 2004).</p>		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>		
<p>Die Wasserfledermaus ist bundesweit verbreitet und über nahezu jedem stehenden oder größeren fließenden Gewässer anzutreffen. Ihre Bestände haben sich bundesweit in den letzten 10 Jahren ausgesprochen positiv entwickelt (z.B. SKIBA 2003, KOCK 2003/04). Die Art wird daher auch nicht mehr in der z.Zt. gültigen Roten Liste der Bundesrepublik (BOYE ET AL. 1998) einer Gefährdungskategorie zugeordnet - im Gegensatz zur Vorgängerliste von 1984 (BLAB ET AL 1984).</p>		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u>		
<p>Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor, die Art kommt in Deutschland allerdings flächendeckend vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.</p>		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>		
<p>Potentielle Gefährdungsursachen sind z. B. der Verlust von (potentiellen) Quartierbäumen durch Fällen von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen; Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen; Tierverluste durch den Straßenverkehr; Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v.a. Höhlen, Stollen, Brunnen, Keller etc.)</p>		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>		
<p>Durch die Straßenbaumaßnahme werden keine älteren Wald- oder Gehölzbestände mit Baumhöhlen beansprucht, so dass keine Betroffenheit von Quartieren und Wochenstuben besteht. Die Art jagt über Gewässern und fliegt dicht über der Wasseroberfläche. Die Strecken zwischen Tagesquartier und Jagdlebensraum werden i.d.R. in Baumwipfelhöhe entlang leitender Strukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Waldrändern überflogen. Aufgrund dieser Verhaltensweise ist keine erhebliche Betroffenheit durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.</p>		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u>		
Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>		
Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
Ergebnis		
<p>Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</p>		



Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)		streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: I (gefährdet, wandernde Art)
■ Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Zweifarbfledermaus war ursprünglich wohl eine Felsfledermaus in waldigem Bergland und in Step- penregionen. Als Ersatz für Felsen werden sekundär auch Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht. Bei ihren schnellen, geradlinigen Jagdfügen gehen die Tiere in großen Höhen zwischen 20-40 m oftmals in Ge- wässernähe auf Beutejagd. Sommerquartiere sind vorwiegend in Spalten, z.B. hinter Fensterläden, in Mauerrissen, im Gebälk von Dachböden, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Spalten an Gebäuden, evtl. auch in Baumhöhlen.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Zweifarbfledermaus ist in Mittel- und Osteuropa, im Norden etwa bis zum 60. Breitengrad verbreitet. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1000 km (max. 1400 km) zurück. Die Zweifarbf- fledermaus kommt in Deutschland nur in Süd- und Ostdeutschland regelmäßig mit Wochenstuben und größeren Männchenkolonien vor. In NRW tritt die Art derzeit nur sporadisch als Durchzügler und Winter- gast auf. Aus allen Naturräumen liegen Einzelnachweise vor, wobei eine Häufung der Fundmeldungen im dicht besiedelten Ruhrgebiet sowie aus der Kölner Bucht festzustellen ist. Inzwischen liegen mehr als 40 Nachweise aus ganz Nordrhein-Westfalen vor (LÖBF 2003).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor, die Art kommt in NRW insbesondere im Ruhrgebiet vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersu- chungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhan- den.		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z. B. der Verlust von Gebäudequartieren (v.a. Spaltenverstecke), die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Wind- parks oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen sowie Tierverluste durch den Straßenverkehr.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Be- troffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Jagd erfolgt in Höhen von 20-40 m. Aufgrund dieser Verhaltensweise ist keine erhebliche Betroffenheit durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * (nicht gefährdet)
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Quartiere der Art finden sich unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z.B. SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleen etc. gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3-5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literatursauswertung von SIMON ET AL. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt. Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON ET AL. 2004). Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN ET AL. 1999). Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (wenn auch von Naturschutzmaßnahmen abhängig) und sie wird nach der gültigen Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten (BOYE ET AL. 1996) im Gegensatz zur Liste von 1984 (BLAB ET AL. 1984) heute keiner Gefährdungskategorie mehr zugeordnet.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Es liegen keine konkreten Kenntnisse zur Verbreitung der Art im Untersuchungsraum vor, die Art kommt in Deutschland allerdings flächendeckend vor. Die Art ist auf dem Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, präsent. Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen für die Art vorhanden.		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum wird die Zwergfledermaus häufig Kollisionsoffer im Straßenverkehr (mit bis zu 30 % aller tot an Straßen aufgefundener Fledermäuse - HAENSEL & RACKOW 1996), ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bestände zu haben scheint. Die Bestände zeigen in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN ET AL. 1999).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Zwergfledermaus ist generell im gesamten Streckenabschnitt kollisionsgefährdet, was aber nicht zu Beeinträchtigungen der Population führen wird.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Erhebliche Beeinträchtigungen für lokale oder regionale Populationen sind nicht zu prognostizieren.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: R (selten)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Beutelmeise brütet in dichten Busch- und meist lichten, sonnendurchschienenen Baumbeständen (vor allem Weiden) von Verlandungszonen, Bruchwäldern, Flussauen oder entlang von Gräben im Kulturland. Auch die Nahrungssuche erfolgt in Laubbäumen und Büschen. Beutelmeisen bauen aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern kunstvolle Nesthöhlen an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Beutelmeisen in Westeuropa sind teils standorttreu, Populationen aus West- und Mitteleuropa überwintern aber auch im nördlichen Mittelmeerraum, zunehmend auch im zentralen und südlichen Mittelmeerraum. In Deutschland ist von einem Brutbestand von 4.400 - 8.800 Brutpaaren bei zunehmender Tendenz auszugehen. In Nordrhein-Westfalen kommt die Beutelmeise v.a. im Einzugsbereich von Weser, Lippe und Rhein als Brutvogel vor. Die anfangs schnelle Ausbreitung hat sich in den 1990er Jahren wieder abgeschwächt. Der Bestand in NRW wird auf 50-70 Reviere geschätzt (2000-2004).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Beutelmeise als Brutvogel genannt. Im Brutvogelatlas für den Kreis Unna ist für den betroffenen Viertelquadranten kein Vorkommen angegeben. Im Umfeld des Untersuchungsraumes sind geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die Art vorhanden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als potentielle Gefährdungsursache ist vor allem die Zerstörung und Entwertung der Lebensräume (Brutplätze, Nahrungshabitate) mit den für die Art essentiellen Habitatstrukturen genannt (LÖBF 2006). Natürliche Ursachen sind nur von untergeordneter Bedeutung.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Brutplätze oder potentiell geeignete Brutplätze der Beutelmeise dürften im Bereich der Lippeaue südlich des Untersuchungsraumes liegen. Durch den Neubau der L 518n werden dieses Brutplätze oder potentiell geeigneten Brutplätze nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Potentieller Nahrungsraum der Beutelmeise wird durch die Straßenbaumaßnahme nur geringfügig beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Durch den Neubau der L 518n entsteht ein generelles Kollisionsrisiko für die Beutelmeise. Aufgrund der suboptimalen Ausprägung der Strukturen im Untersuchungsraum im Hinblick als Lebensraum für die Beutelmeise und die optimal ausgeprägte südlich gelegene Lippeaue ist nicht davon auszugehen, dass eine häufige Frequentierung des Untersuchungsraumes durch die Beutelmeise erfolgt.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V (Vorwarnstufe)
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Gartenrotschwanz ist ein Brutvogel lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, der heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer oder Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, ferner Waldrändern und -lichtungen, halboffene Heidelandschaften sowie Windwurf Flächen besiedelt. Seine Nahrung sind hauptsächlich Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht. Beeren und Früchte werden nur sporadisch genommen. Die Nahrungsaufnahme vom Boden geschieht oft von niedriger Sitzhöhe aus. Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und seltener auch Freibrüter. In Mitteleuropa brütet er vor allem in Nisthilfen, auf Dachbalken, unter Ziegeln, in natürlichen Baumhöhlen, in Mauerlöchern und einer Vielzahl verschiedener Strukturen an menschlichen Bauwerken. Niedrige Freinester in Bäumen Sträuchern und Kletterpflanzen sind seltener.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 94.000-185.000 Brutpaaren bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel in allen Naturräumen auf. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die verbliebenen Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge, Depot Brüggen-Bracht. Der Bestand wird in NRW auf 4.500-5.000 Reviere geschätzt (2000-2004).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Gartenrotschwanz als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist der Gartenrotschwanz für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt.		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind v.a. der Verlust von Altholzbeständen, alten Streuobst- und Parkbäumen sowie Hecken, ferner die Ausräumung und Strukturverarmung und intensivere Nutzung der Kulturlandschaft. Deutliche Bestandsrückgänge ergeben sich aber auch durch Verluste in den Überwinterungsgebieten.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch den Neubau der L 518n werden in sehr geringem Umfang Strukturen beansprucht, die als Brutplatz für den Gartenrotschwanz geeignet wären. Das Brutplatzangebot ist im vorliegenden Landschaftsraum jedoch kein limitierender Faktor. Der Großteil der durch den Neubau der L 518n betroffenen Strukturen ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt als Nahrungsraum für den Gartenrotschwanz geeignet. Der Gartenrotschwanz findet abseits der Neubautrasse weitaus geeignetere Nahrungshabitate. Durch den Neubau der L 518n entsteht ein generelles Kollisionsrisiko für den Gartenrotschwanz. Aufgrund der suboptimalen Ausprägung der Strukturen entlang der Trasse ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine häufige Frequentierung durch den Gartenrotschwanz erfolgt.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V (Vorwarnliste)	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Grünspecht ist nur in geringem Maße auf Waldstrukturen angewiesen. Zur Brut reichen den Vögeln bereits kleine Baumgruppen in landwirtschaftlich genutzten Landschaften oder Parkanlagen bis hin zu Hausgärten mit altem Baumholz. Limitierender Faktor für die Art sind Flächen mit ganzjährig gutem Angebot an der Hauptnahrung der Art: Ameisen. Klimatisch begünstigte Tieflandlagen werden gegenüber dem Mittelgebirge bevorzugt.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Deutschland leben 23.000-35.000 Brutpaare der Art (BAUER ET. AL. 2005). In NRW wird mit einem Gesamtbestand von 800-1.500 Paaren gerechnet (GRO & WOG 1997). Für den Zeitraum 1989-1994 wird für den Landesteil Westfalen ein Bestand von 760-1.150 Paaren angenommen (NWO 2002). Der Grünspecht galt noch bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts als häufigste Spechtart des Münsterlandes (NWO 2002). Seitdem gingen die Bestände bedingt durch Intensivierung in der Landwirtschaft zurück (Ausbringen von Stickstoff-Dünger, Stickstoffeintrag aus der Luft, zunehmende Häufigkeit der Mahd oder Unterlassen von Mahd sowie Pestizideinsatz). Der Grünspecht besiedelt zunehmend die Innenräume der städtischen Ballungszentren, da er zumindest hier noch ein ganzjährig ausreichendes Nahrungsangebot vorfindet (NWO 2002).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Grünspecht als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt. Im Rahmen der Amphibienuntersuchung (WELUGA 2006) wurde der Grünspecht im Niermannsholz festgestellt, vermutlich liegt hier ein Brutplatz. Wahrscheinlich nutzt der Grünspecht die Gärten und Grünländer südlich der Varnhöveler Straße zur Nahrungssuche.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Hauptsächliche Gefährdungsfaktoren sind moderne landwirtschaftliche Produktionsmethoden und die Eutrophierung der Landschaft durch Düngemittel und Stickstoffeintrag aus der Luft. Die Art scheint nicht anfällig gegenüber verkehrsbedingten Verlusten zu sein. Im Ruhrgebiet besiedelt der Grünspecht selbst kleinste Gehölzbestände und nutzt die Grünstreifen neben viel befahrenen Straßen zur Nahrungssuche. Ausgeschlossen können aber einzelne kollisionsbedingte Verluste nicht.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch den Neubau der L 518n wird das Niermannsholz als wahrscheinlicher Brutplatz des Grünspechtes nicht beansprucht. Auf dem Weg vom Niermannsholz zu den östlich gelegenen Gärten und Grünländern muss der Grünspecht die L 518n queren. Einzelne kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr sind nicht sicher auszuschließen, werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Grünspecht in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Bei Durchführung der o.g. Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen der Art auf Populationsniveau zu prognostizieren.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		streng geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 2 (stark gefährdet)
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> <p>Der Kiebitz brütete ursprünglich im Bereich von Feuchtwiesen und Hochmooren mit nur geringem Baumbestand. Seit den 70er Jahren werden zunehmend auch Agrarflächen, bis hin zu Maisäckern zur Brut genutzt, teilweise aber nur mit geringem Bruterfolg infolge von Nahrungsmangel (BAUER ET AL. 2005). In NRW ist der Kiebitz nahezu ausschließlich Ackerbrüter, nur ca. 8 % aller Paare brüten im Feuchtgrünland (GRÜNEBERG & SCHIELZETH 2005). Im Rahmen von Feindvermeidungsstrategien benötigt der Kiebitz lockere, kolonieartige Verbände für eine erfolgreiche Brut. Die Art zählt zu den Kurzstreckenziehern, mitteleuropäische Brutvögel überwintern überwiegend in Südwesteuropa und Nordafrika (BAUER ET AL. 2005). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt in NRW Mitte März in kleineren und größeren Schwärmen.</p>		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> <p>Außerhalb stark bewaldeter Landschaften ist Deutschland flächendeckend besiedelt. Die Bestände sind jedoch im Zeitraum 1975-1999 um ca. 60 % zurückgegangen, der aktuelle Brutbestand wird auf 67.000-104.000 Paare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). Auch in NRW wird seit Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein erheblicher Bestandsrückgang beobachtet. Für 1996 wurden 12.000-16.000 Paare geschätzt (NWO & GRO 1997). Verbreitungsschwerpunkt in Westfalen ist die Westfälische Bucht. Für den Zeitraum 1989-1994 werden für Westfalen noch 9.100-18.100 Reviere angegeben. Dieser Bestand dürfte inzwischen stark zurückgegangen sein, so ging beispielsweise im Zeitraum 1995-1999 der Brutbestand im NSG Heubachwiesen (Kreis Borken) von 101 Paaren auf 12 Paare zurück (NWO 2002).</p>		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> <p>Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Kiebitz als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ebenfalls als Brutvogel genannt. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden Kiebitze bei der Nahrungssuche im Untersuchungsraum beobachtet. Nistplätze wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.</p>		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> <p>Hauptsächlich verantwortlich für den Rückgang der Kiebitzbestände in Mitteleuropa sind veränderte landwirtschaftliche Produktionsmethoden. Daneben werden auch Faktoren wie Zersiedelung und Überbauung als bedeutende Faktoren angeführt (BAUER ET AL. 2005). Der Kiebitz reagiert außerdem am Brutplatz empfindlich auf anthropogen bedingte Störreize. Dies kann zu einer erhöhten Rate von Reaktionen mit Verlassen des Nestes führen, was den Bruterfolg verringert. Flächen, die an Straßen liegen, werden außerdem als Brutplatz gemieden (z.B. BLÜHDORN 1998). Angaben zu verkehrsbedingten Kollisionsopfern liegen nicht vor.</p>		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> <p>Brutplätze des Kiebitz wurden im Bereich der Trasse nicht festgestellt. Die Trasse beansprucht vor allem Ackerflächen, eventuelle Kiebitzbruten wären hier nicht erfolgreich. Geeignete Brutplätze finden sich lediglich zwischen Varnhöveler Straße und Selmer Landstraße. Im Umfeld dieses potentiellen Brutraumes stehen in ausreichendem Umfang Ausweichflächen zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor. Eine Betroffenheit des Kiebitzes durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren.</p>		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> <p>Nicht erforderlich.</p>		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> <p>Beeinträchtigungen auf Populationsniveau sind nicht zu prognostizieren</p>		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	besonders geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> Rote Liste D:
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Kleinspecht besiedelt alte Laubwälder mit hohem Bruch- und Totholzanteil, ferner parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, bevorzugt Weichhölzer. Weiterhin besiedelt er Parks-, Villen- und Hausgärten mit alten Bäumen sowie Obstgärten mit Hochstämmen. In geschlossenen Wäldern höchstens am Rand. Seine Bruthöhlen zimmert er in totem oder morschem Holz, gelegentlich auch in Nistkästen. Die Nahrung (Spinnen, Insekten, Larven) wird vor allem von Blättern und Zweigen abgelesen (BAUER ET AL. 2005).		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Kleinspecht ist Brut- und Standvogel in ganz Mitteleuropa, fehlt jedoch in höheren Lagen der Mittelgebirge. Verbreitungslücken bestehen zudem in geschlossenen Nadelwaldbeständen. Aufgrund der sehr schwierigen Erfassung des Kleinspechtes gibt es nur unzureichende Kenntnisse über Vorkommen und Bestandszahlen. Für Deutschland wird für den Zeitraum von 1995-1999 von einem gleichbleibenden Brutbestand von 16.000-32.000 Brutpaaren ausgegangen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der Bestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 4.200-5.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005).		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Kleinspecht als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, nicht angegeben. Geeignete Brutstandorte im Untersuchungsraum wären der Stadtwald Werne und das Niermannsholz.		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die bedeutendsten Gefährdungsursachen für die Art sind der Lebensraumverlust von parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder) und der Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz, alte Obstbäume und Weichhölzer).		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Die beiden potentiellen Bruthabitate im Untersuchungsraum (Stadtwald Werne und Niermannsholz) werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Auf dem Weg vom Niermannsholz zu den östlich gelegenen Gärten und Grünländern müsste der Kleinspecht die L 518n queren. Auch wenn Verluste durch den Straßenverkehr nicht als Gefährdungsursache bekannt sind, können einzelne kollisionsbedingte Verluste nicht sicher ausgeschlossen werden.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Kleinspecht in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Bei Durchführung der o.g. Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen der Art auf Populationsniveau zu prognostizieren.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Nachtigall besiedelt unterholzreiche Lebensräume, von Parkanlagen bis zu Wäldern. Bevorzugt werden feuchte Habitats (höchste Siedlungsdichten). Daneben werden aber auch trockene Lebensräume wie z.B. Bahndämme genutzt. Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher, der in Afrika südlich der Sahara bis zum Regenwaldblock überwintert. Ihre Nahrung besteht aus Insekten und anderen Evertebraten, im Herbst werden auch Beerenfrüchte gefressen (BAUER ET AL. 2005).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Bestand der Nachtigall ist starken Schwankungen unterworfen. Die höchsten Bestände wurden am Ende des 19. Jahrhunderts festgestellt. In der Zeit von 1910-1930 waren die Bestände auf einem historischen Tiefpunkt. Heute wird der insgesamt stabile aber lokal schwankende Bestand in Deutschland auf 80.000-130.000 Paare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). Für Westfalen wird der Bestand für den Zeitraum 1989-1994 auf 2.630-5.300 Paare geschätzt (NWO 2002). Damit liegt der Gesamtbestand auf dem gleichen Niveau wie Ende der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts (PEITZMEIER 1969). Die Siedlungsschwerpunkte liegen in den Tieflagen (NWO 2002).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Nachtigall als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum sind nicht bekannt. Da die Nachtigall feuchte Habitats bevorzugt, liegen die gemeldeten Vorkommen möglicherweise im Niermannsholz, in Gehölzbeständen entlang der Funne oder außerhalb des Untersuchungsraumes im Bereich der Lippeaue	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die bedeutendsten Gefährdungsursachen für die Art sind anthropogen verursachte Strukturveränderungen der Lebensräume (z.B. Durchforstung, Flurbereinigung) sowie Absenkung des Grundwasserspiegels. Daneben wird als Rückgangsursache auch auf Überbauung hingewiesen (BAUER ET AL. 2005).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Feuchte Habitats, die von der Nachtigall bevorzugt werden, liegen nicht im Bereich der Trasse. Durch den Neubau der L 518n werden demnach keine potentiell geeigneten Bruthabitats der Nachtigall beansprucht. Gegenüber verkehrsbedingten Schallemissionen ist die Art recht unempfindlich, da sie sehr laut und hoch in Frequenzbereichen singt, die durch Verkehrslärm nicht maskiert werden können. Da mögliche Habitats der Nachtigall abseits der geplanten Trasse liegen, ist von keiner erhöhten verkehrsbedingten Kollisionsgefahr auszugehen.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 2 (stark gefährdet)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V (Vorwarnliste)	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Pirol ist ein Zugvogel, der den Winter in Afrika südlich der Sahara verbringt. Der Lebensraum des Piroles besteht aus lichten, vorzugsweise feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und feuchten Wäldern in Wassernähe; gerne besiedelt er auch Pappelwälder und -reihen. Die Besetzung eines Reviers erfolgt meist unmittelbar nach Ankunft am Brutplatz. Das Nest wird meist hoch auf Laubbäumen (Eichen, Pappeln, Erlen) in 3 m bis in über 20 m Höhe angelegt. Der Pirol frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, vor allem Raupen. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Stöbern und Ablesen. Während des Zuges ist er ausgesprochener Früchteverzehr (Feigen, Oliven, Weintrauben). Die Reviergröße beträgt bis zu 50 ha (7-50 ha). (BAUER ET AL. 2005). Die Fluchtdistanz beträgt 30-40 m (FLADE 1994).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Deutschland und Mitteleuropa sind die Pirolbestände durch Lebensraumverluste gebietsweise stark zurückgegangen. In Deutschland in allen Ländern z.T. drastische Bestandsabnahmen und Aufnahme in Vorwarnlisten (BAUER ET AL. 2005). Brutbestand in Deutschland 40.000-60.000 BP (WASSMANN 2004). In Nordrhein-Westfalen ist der Pirol in der gesamten Westfälischen Bucht sowie im Rheinland als seltener Brutvogel verbreitet, die Mittelgebirgsregionen sind nicht oder nur punktuell besetzt. Der Brutbestand ist in NRW langfristig z.T. stark rückläufig und wird auf weniger als 2.500 Reviere geschätzt (Stand 2000-2004) (LÖBF 2006). Dafür sind neben den Lebensraumverlusten auch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier verantwortlich.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Pirol als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als sicherer Brutvogel genannt. Im Rahmen der Amphibienuntersuchung (WELUGA 2006) wurde der Pirol im Niermannsholz festgestellt, vermutlich liegt hier ein Brutplatz.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Die bedeutendsten Gefährdungsursachen für die Art sind der Lebensraumverlust durch Zerstörung von Auwäldern und großen Laubwäldern, daneben die Verfolgung während des Zuges und im Winterquartier sowie klimatische Veränderungen. Weiterhin wird die Kollision mit Fahrzeugen, Glasscheiben und Leitungsdrähten als Gefährdungsursache angegeben (BAUER ET AL. 2005).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch den Neubau der L 518n wird das Niermannsholz als wahrscheinlicher Brutplatz des Piroles nicht beansprucht. Allerdings wird sich der Schallpegel im Niermannsholz durch den Betrieb der L 518n deutlich erhöhen. Einzelne kollisionsbedingte Verluste durch den Straßenverkehr sind nicht sicher auszuschließen.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Pirol in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste. Im unmittelbaren Anschluss an das Niermannsholz wird naturnaher Laubwald neu begründet (Maßnahme A 6.1). Die Maßnahme vergrößert den Waldkomplex Niermannsholz. Der Pirol, der den zukünftig verlärmten Ostteil des Waldes meidet, findet in dieser Maßnahme geeigneten Ausweichlebensraum.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Bei Durchführung der o.g. Maßnahme sind keine Beeinträchtigungen der Art auf Populationsniveau zu prognostizieren.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	besonders geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V (Vorwarnliste)
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger in offenen Landschaften. Sie baut ihre Lehmester in bzw. an Ställen und anderen Gebäuden, mitunter auch an Brücken und Schächten. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, daher sind offene Grünflächen in Nestnähe erforderlich. Bei ungünstigen Wetter jagt sie in großen Scharen über Gewässern. Die Nahrung besteht aus fliegenden Insekten.		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher. Fast alle europäischen Brutvögel überwintern im südlichen Afrika. Kurzfristige, meist witterungsbedingte Bestandsfluktuationen größeren Ausmaßes sind nicht selten. Für das Jahr 1998 wird für Deutschland ein Brutbestand von 950.000-1.600.000 Brutpaaren bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Die Rauchschwalbe kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Bestand in NRW wird auf 120.000-150.000 Reviere geschätzt (2000-2004). Die Rauchschwalbe gehört zu den häufigsten Singvögeln der nördlichen Hemisphäre.		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Rauchschwalbe als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als sicherer Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum sind nicht bekannt.		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind insbesondere der zunehmende Nistplatz und Nahrungsverlust durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit Aufgabe der traditionellen Milchkuh- und Fleischviehhaltung, die intensive Grünlandnutzung mit Biozideinsatz und das Verschwinden dörflicher Strukturen und kleinbäuerlicher Betriebe. Weitere Gefährdung entsteht durch die Beseitigung der Nester aus "Hygiene-gründen". Auch sind Todesopfer im Straßenverkehr und an Freileitungen möglich.		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentiellen Brutplätze der Rauchschwalbe verloren gehen. Das Brutplatzangebot ist im vorliegenden Landschaftsraum kein limitierender Faktor. Da die Rauchschwalbe im Flug jagt, führt der Neubau der L 518n nicht zu einem signifikanten Nahrungsraumverlust. Aus der Literatur ist keine besondere Gefährdung der Rauchschwalbe gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen bekannt. Einzelne kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr sind nicht auszuschließen, werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	streng geschützte Art
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: * N (ungefährdet, von Naturschutzmaßnahmen abhängig) <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>	
<p>In Mitteleuropa lebt die Schleiereule vorwiegend im Tiefland, in höheren Lagen sind ihr die klimatischen Verhältnisse zu ungünstig. Trotzdem erleidet sie in strengen, schneereichen Wintern hohe Verluste mit Bestandseinbußen bis zu 90 %. Als ausgesprochener Kulturfolger bevorzugt sie Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Sie lebt in offenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Schleiereulen sind nachtaktiv und fliegen dann im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch aus der Ansitzjagd ihre Beute an. Diese wird sowohl optisch als auch akustisch geortet. Beutetiere sind hauptsächlich Kleinsäuger, v. a. Feldmäuse, selten Vögel und Fledermäuse. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>	
<p>Die Schleiereule weist in Deutschland eine stabile bis positive Bestandsentwicklung auf. MEBS UND SCHERZINGER (1998) schätzen den bundesweiten Bestand auf 9.300-12.000 Brutpaare. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Brutvogel vor. Im Flachland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet, ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich der Westfälischen Bucht. In den höheren Mittelgebirgsregionen zeigen sich dagegen deutliche Verbreitungslücken. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird im Zeitraum 2000-2004 auf 3.900 Brutpaare geschätzt (LÖBF 2006).</p>	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u>	
<p>Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Schleiereule als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, ebenfalls als Brutvogel genannt. Im Untersuchungsraum sind geeigneten Brutstandorte an den verschiedenen Hoflagen denkbar.</p>	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>	
<p>Verlust- und Gefährdungsursachen sind neben strengen und schneereichen Wintern vor allem der Verlust von Brutplätzen (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, Dachböden, Kirchen) durch Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Sanierung von Kirchen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten sowie durch Schließung von Dachböden; Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten; Sekundärvergiftungen (z.B. durch vergiftete Mäuse) sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen. Obwohl die Schleiereule nach MEBS UND SCHERZINGER (2000) häufig zum Verkehrsoffer wird, scheinen diese Verluste nur untergeordnete Auswirkung auf die Bestände zu haben.</p>	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>	
<p>Potentielle Brutplätze der Schleiereule werden durch den Neubau der L 518n nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Hoflagen oder Einzelgebäude, die als Nistplatzstandorte geeignet wären, liegen abseits der geplanten Trasse. Für die Schleiereule besteht ein generelles Kollisionsrisiko auf dem gesamten Streckenabschnitt der L 518n. Einzelne Verluste im Straßenverkehr werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.</p>	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u>	
Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>	
Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
<p>Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</p>	



Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	streng geschützte Art
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 N (gefährdet - von Naturschutzmaßnahmen abhängig)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 2 (stark gefährdet)	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Lebensraum des Steinkauz sind Dauergrünlandbereiche, Streuobstwiesen, Dorfrandbereiche, feuchte Niederungsbereiche mit Kopfbäumen und Grünland. Brutplätze befinden sich in den Höhlungen von Bäumen und in Gemäuern. Die Jagd erfolgt als Ansitz- und Bodenjagd. Die Reviergröße beträgt Ø 2-40 ha, Hauptbeute sind Feldmaus, Regenwürmer, Großinsekten (MEBS UND SCHERZINGER 2000).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> In Mitteleuropa ist der Steinkauz in den tiefgelegenen waldfreien Landschaften ein verbreiteter Brutvogel mit starken Bestandsschwankungen. Der Bestand in Deutschland beträgt ca. 6.100 Brutpaare (Stand 1999) (MEBS UND SCHERZINGER 2000). Der Steinkauz kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Unteren Niederrheins sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 5.400 Reviere geschätzt (Stand 2000-2004) (LÖBF 2005).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Im Bereich des Messtischblattes 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Steinkauz während der Brutzeit beobachtet worden. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als sicherer Brutvogel genannt. Im Untersuchungsraum sind geeignete Brutstandorte vorhanden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Potentielle Gefährdungsursachen sind z.B. Verlust von Viehweiden, Obstgärten oder Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben, Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft (v.a. Düngung, Einsatz von Bioziden und Rodentiziden), Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen oder ähnliche flächenhafte Baumaßnahmen, Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen (Höhlenbäume, Kopfweiden, hochstämmige Obstbäume), Verlust von geeigneten Brutplätzen in Gebäuden (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen (besonders Jungvögel).	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch die Straßenbaumaßnahme werden weder ältere Wald- oder Gehölzbestände mit Baumhöhlen noch Gebäude beansprucht, so dass keine Betroffenheit von Brutplätzen entsteht. Die Trasse beansprucht Acker- und Grünlandflächen und somit Nahrungshabitat des Steinkauzes. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes allerdings weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Für den Steinkauz besteht ein generelles Kollisionsrisiko auf dem gesamten Streckenabschnitt der L 518n. Einzelne Verluste im Straßenverkehr werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V (Vorwarnliste)	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der ursprüngliche Lebensraum der Turteltaube waren die Steppen und Waldsteppen Mitteleuropas. Heute sind es die halb offenen Kulturlandschaften warmer, trockener Gebiete. Die Turteltaube brütet meist in Gebüsch, Feldgehölzen, an Waldrändern und in Waldgebieten wenn Lichtungen vorhanden sind, oft bevorzugt in Wassernähe, nicht selten auch in größeren Gärten und Parkanlagen. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Die Nahrung ist fast ausschließlich pflanzlich, vor allem Samen und Früchte. Das Nest wird oft gut geschützt auf Sträuchern und Bäumen, selten am Boden oder an Felsen gebaut. Die Reviergröße liegt zwischen 10-100 ha / Brutpaar.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Die Turteltaube ist von den Kanaren bis nach China verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt ist Europa, vor allem in trockenwarmen Gebieten der Tiefebene und in Flussniederungen. Als Langstreckenzieher überwintert die Turteltaube im afrikanischen Savannengürtel südlich der Sahara. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 55.000 - 81.000 Brutpaaren bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In NRW kommt die Turteltaube sowohl im Flachland als auch im Bergland als mittelhäufiger Brutvogel vor. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen v.a. durch die Intensivierung in der Landwirtschaft sowie durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Bestand in NRW wird für den Zeitraum 2000-2004 auf etwa 6.000 Reviere geschätzt (LÖBF 2006).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Turteltaube als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt. Im Untersuchungsraum sind geeigneten Brutstandorte und Nahrungshabitate für die Art vorhanden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Gefährdungsursachen sind v.a. hohe Verluste in den Überwinterungsgebieten. Weitere Gefährdungsursachen sind der Lebensraumverlust durch das Entfernen von Hecken und Gehölzen in der Feldflur, Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft. Durch zunehmende ertragreichere Monokulturen in der Landwirtschaft und moderne Produktionsmethoden nimmt die verfügbare Samennahrung für die Turteltaube ab.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Durch den Neubau der L 518n werden in geringem Umfang potentielle Brutstandorte (Gebüsche und Bäume) beansprucht, es stehen aber im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Ausweichbrutplätze zur Verfügung. Die Trasse beansprucht Acker- und Grünlandflächen und somit Nahrungshabitat der Turteltaube. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Turteltaube. Eine besondere Gefährdung durch verkehrsbedingte Kollisionen ist für die Turteltaube nicht bekannt.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Eine erhebliche Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NRW: 2 (stark gefährdet)	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Lebensraum der Wachtel sind offene Feld- und Wiesenlandschaften mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, dabei bevorzugt sie tiefgründige bis etwas feuchte Böden. Auf ganz trockenen oder baumbestandenen Flächen fehlt sie. Typische Brutbiotope sind Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge aber auch Wiesen, spät im Sommer wechselt sie dann oft in Hackfruchtäcker. Das Nest befindet sich versteckt in der Vegetation auf dem Boden. Auf dem Zug sind Wachteln gesellig, sonst sind sie Einzelgänger. Die Nahrung besteht aus Sämereien, im Frühjahr und Sommer auch viel Insekten (BAUER ET AL. 2005).	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Das Verbreitungsgebiet der Wachtel reicht von den atlantischen Inseln (Azoren, Kapverden, Kanaren), Nordwestafrika, und Südwesteuropa nach Osten bis Mittelsibirien etwa bis zum Baikalsee. Nach Norden reicht die Verbreitung bis inmitten der Taigazone, nach Süden bis an den Nordrand der Sahara. Die Wachtel ist ein Zugvogel, teils sogar Langstreckenzieher. Sie überwintert vom Mittelmeerraum bis zur Sahelzone, einzeln auch im wintermilden Westeuropa. Seit 1960 drastische Bestandsrückgänge in Europa aufgrund von Lebensraumzerstörung, seit 1990 vielfach wieder Bestandszunahmen. Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 12.000 - 32.000 Brutpaaren bei zunehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken als eher seltener Brutvogel in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden v.a. die Bördenlandschaften in Westfalen und Nordrhein. Der Bestand wird für den Zeitraum 2000-2004 auf 2.000 rufende Männchen geschätzt (LÖBF 2006).	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Wachtel nicht als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum oder im Umfeld sind nicht bekannt. Im direkten Umfeld der L 821 konnten keine Brutstandorte festgestellt werden.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Es werden 3 Hauptgefährdungsursachen für die Wachtel angegeben: Klimaänderung mit anhaltender Dürre in den Überwinterungsgebieten, Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsflächen und Verluste durch menschliche Verfolgung auf dem Zug (BAUER ET AL. 2005). Daneben auch Verluste durch Leitungsanflüge und Straßenverkehr.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Die Trasse beansprucht größtenteils Acker- und Grünlandflächen und somit Brut- und Nahrungshabitat der Wachtel. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes weiterhin ausreichend gleichartiger Brut- und Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Wachtel, eher die Intensität der Bewirtschaftung. Einzelne Verluste im Straßenverkehr sind möglich, führen aber i.d.R. nicht zur Schädigung regionaler Bestände.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Beeinträchtigungen auf Populationsniveau sind nicht zu prognostizieren.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.	
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	streng geschützte Art
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV <input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV <input type="checkbox"/> Rote Liste NRW: <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL <input type="checkbox"/> Rote Liste D:	
Charakterisierung	
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u> Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften die ganzjährig eine ausreichende Nahrungsversorgung (Kleinsäuger und Kleinvögel) bieten (MEBS UND SCHERZINGER 2000) z.B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand. Der Waldkauz fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Der Neststand ist sehr vielseitig, bevorzugt Baumhöhlen, ferner Höhlen in Gebäuden, Felshöhlen und Spalten, auch alte Greifvogel- und Krähenester und künstl. Nisthöhlen (BAUER ET AL. 2005). Die Nahrung ist vielseitig, zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.	
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u> Der Waldkauz ist verbreiteter Brut- und Standvogel in ganz Mitteleuropa. Die Art ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 48.000-73.000 Brutpaare geschätzt (BAUER ET AL. 2005). In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz die häufigste Eulenart und in Westfalen nahezu flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 4.600-9.750 Reviere geschätzt (LÖBF 2005). Der Waldkauz ist sehr reviertreu, einmal besiedelte Reviere werden oft nicht mehr verlassen.	
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u> Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist der Waldkauz als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als wahrscheinlicher Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum oder im Umfeld sind nicht bekannt.	
Konfliktanalyse	
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u> Als bedeutende Verlustursachen werden Verluste im Straßenverkehr, durch Drahtanflüge, durch Abstürze in Kaminen und durch Sekundärvergiftungen mit Rodentiziden genannt (NWO 2002, BAUER 2005). Daneben sind Lebensraumverlust und geringes Nahrungsangebot durch Siedlungsverdichtung und Brutplatzverluste durch Abholzung von Höhlenbäumen weitere Gefährdungsursachen. Die Art gilt aber trotzdem weder regional (NWO 2002) noch überregional (vgl. BAUER ET AL. 2002) als gefährdet.	
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u> Gebäude oder Waldbestände (Altholz) mit potentiellen Brutplätzen der Art werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Waldkauze können zu kollisionsbedingten Verkehrsopfern werden. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art in gesicherten Beständen entstehen keine Beeinträchtigungen, die lokale oder regionale Bestände nachhaltig negativ beeinflussen könnten.	
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u> Nicht erforderlich.	
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u> Beeinträchtigungen auf Populationsniveau sind nicht zu prognostizieren.	
Ergebnis	
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Es entsteht kein Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 19 (3) BNatSchG. Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.	



Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		besonders geschützte Art
<input type="checkbox"/> Anhang A EU-ArtSchV	<input type="checkbox"/> Anlage 1 BArtSchV	■ Rote Liste NRW: 3 (gefährdet)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang 1 VS-RL	■ Rote Liste D: V (Vorwarnliste)
Charakterisierung		
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche</u>		
<p>Das riesige Brutareal der Superspecies Schafstelze reicht von Nordafrika über fast ganz Europa und das nördliche Asien bis Kamtschatka und Sachalin. Die Wiesenschafstelze brütet fast ausschließlich im Flachland, nur selten über 500 m Höhe. Die Wiesenschafstelze ist ein Bodenbrüter. Sie brütet vorwiegend in offenem, gerne feuchtem Gelände sowie auf ausgedehnten, feuchten Wiesen- und Weideflächen und nicht zu intensiv bewirtschafteten Äckern. Sie sitzt im Brutgebiet gerne auf höheren Stauden und Sträuchern, kleinen Bäumen oder Zaunpfosten (BAUER ET AL. 2005). Ersatz- und Zweitbruten finden notgedrungen auch in höherer Vegetation, z.B. Wintergetreide statt. Wiesenschafstelzen suchen ihre Nahrung vorwiegend am Boden. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen fliegenden Insekten, aber auch Larven, Käfer, Heuschrecken, vereinzelt Spinnen, kleine Schnecken und Würmer (LIMBRUNNER ET AL. 2001).</p>		
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW</u>		
<p>Die Wiesenschafstelze ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier im tropischen Afrika und Asien. Die Art tritt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Flachland nahezu flächendeckend als mittelhäufiger Brutvogel auf. Gebietsweise ist bei Wiesenschafstelzen seit den 50er Jahren ein starker Bestandsrückgang in Mitteleuropa feststellbar, der aus einem dramatischen Rückgang von Feuchtwiesenbiotopen resultiert (LIMBRUNNER ET AL. 2001). Für den Zeitraum 1995-1999 wird für Deutschland ein Brutbestand von 73.000-115.000 Brutpaaren bei abnehmender Tendenz angenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Verbreitungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen bilden die großen Bördenlandschaften. Der Bestand wird für den Zeitraum 2000-2004 auf etwa 10.000 Reviere geschätzt (LÖBF 2006).</p>		
<u>Verbreitung im Untersuchungsraum</u>		
<p>Für das Messtischblatt 4311, in dem der Untersuchungsraum liegt, ist die Wiesenschafstelze als Brutvogel genannt. In der Gitterfeldkartierung (ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000) ist die Art für den Viertelquadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt, als sicherer Brutvogel genannt. Brutstandorte im Untersuchungsraum sind nicht bekannt.</p>		
Konfliktanalyse		
<u>Gefährdungsfaktoren / Empfindlichkeit</u>		
<p>Potentielle Gefährdungsursachen sind insbesondere der Lebensraumverlust von reich strukturierten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden bzw. die Nutzungsänderung bzw. Nutzungsintensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen sowie Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten.</p>		
<u>Beurteilung der Betroffenheit</u>		
<p>Weder die Wiesenschafstelze noch Brutplätze der Wiesenschafstelze wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Die Trasse beansprucht vor allem Ackerflächen, die als Brutstandorte für die Wiesenschafstelze ungeeignet sind. Die von der Trasse beanspruchten Grünländer unterliegen ebenfalls einer intensiven Nutzung und sind als Brutstandorte für die Wiesenschafstelze unattraktiv. Außerhalb des Untersuchungsraumes (insbesondere in der Lippeaue) stehen in ausreichendem Umfang geeignete potentielle Brutstandorte zur Verfügung. Potentieller Nahrungsraum der Wiesenschafstelze wird durch die Straßenbaumaßnahme nur geringfügig beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Wiesenschafstelze. Eine Betroffenheit der Wiesenschafstelze durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren.</p>		
<u>Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen</u>		
Nicht erforderlich.		
<u>Beurteilung verbleibender Beeinträchtigungen</u>		
Eine Betroffenheit der Art besteht nicht, Konflikte mit dem Artenschutz treten nicht auf.		
Ergebnis		
Es werden keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Es sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.		



6. Abschließende Beurteilung

Für 11 vorkommende oder möglicherweise vorkommende streng geschützte Arten und für 9 vorkommende oder möglicherweise vorkommende besonders geschützte Arten wurde geprüft und dargelegt, ob durch den Neubau der L 518n - Umgehung Werne Verbotstatbestände entsprechend § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden oder erhebliche Beeinträchtigungen entsprechend § 19 (3) BNatSchG ausgelöst werden.

Bei den Arten Grünspecht, Kleinspecht und Pirol konnten die Erfüllung der Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, wurden Maßnahmen festgelegt, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. Dies erfolgt durch eine Aufwertung des betroffenen Lebensraumes bzw. dessen Erweiterung.

Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report "Contribution to the interpretation of the strict protection of species" entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality).

Tab. 7: Zusammenfassung notwendiger konfliktmindernder und funktionserhaltender Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßn.-Nr.	Beschreibung der Maßnahme
A 2.1	Neubegründung naturnaher Laubwald mit dichtem Waldrand Neubegründung von naturnahem Laubwald durch Aufforstung auf einer Ackerfläche und einer Fettweide zwischen der neuen Trasse und dem Niermannsholz. Entwicklung eines gestuften dichten Waldrandes zur Trasse.
A 6.1	Neubegründung naturnaher Laubwald mit Waldrand Neubegründung von naturnahem Laubwald durch Aufforstung auf einer Ackerfläche im unmittelbaren Anschluss an das Niermannsholz. Entwicklung eines gestuften Waldrandes an der Westgrenze der Fläche.

Die Maßnahmen, die dazu dienen, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern, werden im Umweltbericht und im zugehörigen Maßnahmenblatt besonders gekennzeichnet.



Der Neubau der L 518n - Umgehung Werne lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Für alle planungsrelevanten Arten wird festgestellt, dass nach Durchführung der in dieser Unterlage entwickelten konfliktmindernder und funktionserhaltender Maßnahmen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Für die planungsrelevanten Arten wird weiterhin festgestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 19 (3) BNatSchG kommt.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Prüfprotokolle entsprechend der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 5 der Hauptabteilung Planung des Landesbetriebes Straßenbau NRW "Planungsleitfaden Artenschutz" finden sich im Nachfolgenden.



7. Prüfprotokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Das Braune Langohr zählt zu den stark strukturgebunden fliegenden Arten. Das Vorhaben zerschneidet bei Bau-km 1+450 eine Baumhecke, der östlich anschließende Bereich wird allerdings gewerblich genutzt (Gewerbegebiet Wahrbrink) so dass eine Nutzung dieser Struktur als Nahrungshabitat unwahrscheinlich erscheint. Die entlang der Bahnstrecke zerschnittenen Gehölze sind bereits durch den Bahnverkehr und die Capeller Straße vorbelastet und werden nicht als geeignetes Jagdhabitat bewertet. Verkehrsbedingte Kollisionen sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelgledermaus (Eptesicus serotinus)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Breitflügelgledermaus fliegt während der Jagd strukturgebunden in Höhen von 3-6 m. Das Vorhaben zerschneidet bei Bau-km 1+450 eine Baumhecke, der östlich anschließende Bereich wird allerdings gewerblich genutzt (Gewerbegebiet Wahrbrink) so dass eine Nutzung dieser Struktur als Nahrungshabitat unwahrscheinlich erscheint. Die entlang der Bahnstrecke zerschnittenen Gehölze sind bereits durch den Bahnverkehr und die Capeller Straße vorbelastet und werden nicht als geeignetes Jagdhabitat bewertet. Weitere ausgeprägte Leitstrukturen in der offenen Landschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Verkehrsbedingte Kollisionen sind demnach durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="I"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4311"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden weder Gebäude abgerissen, noch ältere Waldbestände mit geeigneten Quartierbäumen beansprucht, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Weiterhin ist keine besondere Gefährdung durch kollisionsbedingte Verluste mit dem Fahrzeugverkehr bei dieser Art bekannt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)				
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
*						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch die Straßenbaumaßnahme werden keine älteren Wald- oder Gehölzbestände mit Baumhöhlen beansprucht, so dass keine Betroffenheit von Quartieren und Wochenstuben besteht. Die Art jagt über Gewässern und fliegt dicht über der Wasseroberfläche. Die Strecken zwischen Tagesquartier und Jagdlebensraum werden i.d.R. in Baumwipfelhöhe entlang leitender Strukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Waldrändern überflogen. Aufgrund dieser Verhaltensweise ist keine erhebliche Betroffenheit durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	I	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
G						
I						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Jagd erfolgt in Höhen von 20-40 m. Aufgrund dieser Verhaltensweise ist keine erhebliche Betroffenheit durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *N	
		Messtischblatt 4311	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentielle Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben der Art entsteht. Die Zwergfledermaus ist generell im gesamten Streckenabschnitt kollisionsgefährdet, was aber nicht zu Beeinträchtigungen der Population führen wird.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Beutelmeise (Remiz pendulinus)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	<input type="text"/>	<input type="text" value="4311"/>
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	<input type="text" value="R"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Brutplätze oder potentiell geeignete Brutplätze der Beutelmeise dürften im Bereich der Lippeaue südlich des Untersuchungsraumes liegen. Durch den Neubau der L 518n werden diese Brutplätze oder potentiell geeigneten Brutplätze nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Potentieller Nahrungsraum der Beutelmeise wird durch die Straßenbaumaßnahme nur geringfügig beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Durch den Neubau der L 518n entsteht ein generelles Kollisionsrisiko für die Beutelmeise. Aufgrund der suboptimalen Ausprägung der Strukturen im Untersuchungsraum im Hinblick als Lebensraum für die Beutelmeise und die optimal ausgeprägte südlich gelegene Lippeaue ist nicht davon auszugehen, dass eine häufige Frequentierung des Untersuchungsraumes durch die Beutelmeise erfolgt.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Durch den Neubau der L 518n werden in sehr geringem Umfang Strukturen beansprucht, die als Brutplatz für den Gartenrotschwanz geeignet wären. Das Brutplatzangebot ist im vorliegenden Landschaftsraum jedoch kein limitierender Faktor. Der Großteil der durch den Neubau der L 518n betroffenen Strukturen ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt als Nahrungsraum für den Gartenrotschwanz geeignet. Der Gartenrotschwanz findet abseits der Neubautrasse weitaus besser geeignete Nahrungshabitats. Durch den Neubau der L 518n entsteht ein generelles Kollisionsrisiko für den Gartenrotschwanz. Aufgrund der suboptimalen Ausprägung der Strukturen entlang der Trasse ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine häufige Frequentierung durch den Gartenrotschwanz erfolgt.</p>						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch den Neubau der L 518n wird das Niermannsholz als wahrscheinlicher Brutplatz des Grünspechtes nicht beansprucht. Auf dem Weg vom Niermannsholz zu den östlich gelegenen Gärten und Grünländern muss der Grünspecht die L 518n queren. Einzelne kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr sind nicht sicher auszuschließen, werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Grünspecht in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste.					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kiebitz (Vanellus vanellus)	
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	2	4311
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Brutplätze des Kiebitz wurden im Bereich der Trasse nicht festgestellt. Die Trasse beansprucht vor allem Ackerflächen, eventuelle Kiebitzbruten wären hier nicht erfolgreich. Geeignete Brutplätze finden sich lediglich zwischen Varnhöveler Straße und Selmer Landstraße. Im Umfeld dieses potentiellen Brutraumes stehen in ausreichendem Umfang Ausweichflächen zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor. Eine Betroffenheit des Kiebitzes durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	4311	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die beiden potentiellen Bruthabitate im Untersuchungsraum (Stadtwald Werne und Niermannsholz) werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Auf dem Weg vom Niermannsholz zu den östlich gelegenen Gärten und Grünländern müsste der Kleinspecht die L 518n queren. Auch wenn Verluste durch den Straßenverkehr nicht als Gefährdungsursache bekannt sind, können einzelne kollisionsbedingte Verluste nicht sicher ausgeschlossen werden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Kleinspecht in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste.		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	4311	
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Feuchte Habitate, die von der Nachtigall bevorzugt werden, liegen nicht im Bereich der Trasse. Durch den Neubau der L 518n werden demnach keine potentiell geeigneten Bruthabitate der Nachtigall beansprucht. Gegenüber verkehrsbedingten Schallemissionen ist die Art recht unempfindlich, da sie sehr laut und hoch in Frequenzbereichen singt, die durch Verkehrslärm nicht maskiert werden können. Da mögliche Habitate der Nachtigall abseits der geplanten Trasse liegen, ist von keiner erhöhten verkehrsbedingten Kollisionsgefahr auszugehen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Pirol (Oriolus oriolus)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
2						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch den Neubau der L 518n wird das Niermannsholz als wahrscheinlicher Brutplatz des Pirols nicht beansprucht. Allerdings wird sich der Schallpegel im Niermannsholz durch den Betrieb der L 518n deutlich erhöhen. Einzelne kollisionsbedingte Verluste durch den Straßenverkehr sind nicht sicher auszuschließen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Zwischen Niermannsholz und der L 518n wird eine dichte Gehölzpflanzung angelegt (Maßnahme A 2.1). Diese dichte Gehölzpflanzung führt dazu, dass der Pirol in größerer Höhe aus dem Niermannsholz ausfliegen muss und verringert somit die Gefahr kollisionsbedingter Verluste. Im unmittelbaren Anschluss an das Niermannsholz wird naturnaher Laubwald neu begründet (Maßnahme A 6.1). Die Maßnahme vergrößert den Waldkomplex Niermannsholz. Der Pirol, der den zukünftig verlärmten Osteil des Waldes meidet, findet in dieser Maßnahme geeigneten Ausweichlebensraum.					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (Hirundo rustica)				
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden keine Gebäude abgerissen, so dass keine potentiellen Brutplätze der Rauchschwalbe verloren gehen. Das Brutplatzangebot ist im vorliegenden Landschaftsraum kein limitierender Faktor. Da die Rauchschwalbe im Flug jagt, führt der Neubau der L 518n nicht zu einem signifikanten Nahrungsraumverlust. Aus der Literatur ist keine besondere Gefährdung der Rauchschwalbe gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen bekannt. Einzelne kollisionsbedingte Verluste im Straßenverkehr sind nicht auszuschließen, werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Schleiereule (Tyto alba)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*N</td></tr></table>	*	*N	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
*						
*N						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Potentielle Brutplätze der Schleiereule werden durch den Neubau der L 518n nicht beansprucht oder beeinträchtigt. Hoflagen oder Einzelgebäude, die als Nistplatzstandorte geeignet wären, liegen abseits der geplanten Trasse. Für die Schleiereule besteht ein generelles Kollisionsrisiko auf dem gesamten Streckenabschnitt der L 518n. Einzelne Verluste im Straßenverkehr werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (Athene noctua)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3 N</td></tr></table>	2	3 N	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
2						
3 N						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch die Straßenbaumaßnahme werden weder ältere Wald- oder Gehölzbestände mit Baumhöhlen noch Gebäude beansprucht, so dass keine Betroffenheit von Brutplätzen entsteht. Die Trasse beansprucht Acker- und Grünlandflächen und somit Nahrungshabitat des Steinkauzes. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes allerdings weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Für den Steinkauz besteht ein generelles Kollisionsrisiko auf dem gesamten Streckenabschnitt der L 518n. Einzelne Verluste im Straßenverkehr werden aber nicht zur Schädigung regionaler Bestände führen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"		<input type="checkbox"/> ja			
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"		<input type="checkbox"/> ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turteltaube (Streptopelia turtur)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch den Neubau der L 518n werden in geringem Umfang potentielle Brutstandorte (Gebüsche und Bäume) beansprucht, es stehen aber im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Ausweichbrutplätze zur Verfügung. Die Trasse beansprucht Acker- und Grünlandflächen und somit Nahrungshabitat der Turteltaube. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Turteltaube. Eine besondere Gefährdung durch verkehrsbedingte Kollisionen ist für die Turteltaube nicht bekannt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"		<input type="checkbox"/> ja			
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"		<input type="checkbox"/> ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wachtel (Coturnix coturnix)	
1. Schutz und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4311"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Trasse beansprucht größtenteils Acker- und Grünlandflächen und somit Brut- und Nahrungshabitat der Wachtel. Es steht im Umfeld der Baumaßnahme bzw. des Untersuchungsraumes weiterhin ausreichend gleichartiger Brut- und Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Wachtel, eher die Intensität der Bewirtschaftung. Einzelne Verluste im Straßenverkehr sind möglich, führen aber i.d.R. nicht zur Schädigung regionaler Bestände.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich		
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Waldkauz (Strix aluco)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
*						
*						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Gebäude oder Waldbestände (Altholz) mit potentiellen Brutplätzen der Art werden durch die geplante Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Waldkauze können zu kollisionsbedingten Verkehrsoptionen werden. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art in gesicherten Beständen entstehen keine Beeinträchtigungen, die lokale oder regionale Bestände nachhaltig negativ beeinflussen könnten.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Durch das Vorhaben betroffene Art:		Wiesenschafstelze (Motacilla flava)				
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)						
1. Schutz und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4311</td></tr></table>	4311
V						
3						
4311						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
<p>Weder die Wiesenschafstelze noch Brutplätze der Wiesenschafstelze wurden im Untersuchungsraum festgestellt. Die Trasse beansprucht vor allem Ackerflächen, die als Brutstandorte für die Wiesenschafstelze ungeeignet sind. Die von der Trasse beanspruchten Grünländer unterliegen ebenfalls einer intensiven Nutzung und sind als Brutstandorte für die Wiesenschafstelze unattraktiv. Außerhalb des Untersuchungsraumes (insbesondere in der Lippeaue) stehen in ausreichendem Umfang geeignete potentielle Brutstandorte zur Verfügung. Potentieller Nahrungsraum der Wiesenschafstelze wird durch die Straßenbaumaßnahme nur geringfügig beansprucht. Es steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. Das Angebot an Brutplätzen und Nahrungsflächen ist in dem betroffenen Raum kein limitierender Faktor für die Wiesenschafstelze. Eine Betroffenheit der Wiesenschafstelze durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren.</p>						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1	<u>Baubetrieb:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.2	<u>Projektgestaltung:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.3	<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u> keine Maßnahmen erforderlich					
3.4	<u>Wissenslücken oder Prognoseunsicherheiten</u> bestehen nicht					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
b) Streng geschützte Art:						
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 "ja"	<input type="checkbox"/> ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 "ja"						
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
b) Nur wenn Frage 5.1 "ja"						
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			



Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBIG, A., HAACKS, M., PESCHEL, R., 2003:

Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4) 2003.

ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN, 2003:

Positionspapier Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK, K. WITT, 2002:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung 8.5.2002.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKER & P. PRETSCHER, 1998:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

BIRDLIFE INTERNATIONAL, 2004:

Birds in Europe. Population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12. Wageningen NL.

BLAB, J.; NIETHAMMER, J.; NOWAK, E.; RÖBEN, P.; ROER, H., 1984:

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), in Erz, W. (Hrsg.): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten, Naturschutz aktuell, 4. Aufl, Kilda-Verlag: 23-24.

BLAB, J. VOGEL, H., 2002:

Amphibien und Reptilien erkennen und schützen, 3. Auflage, BLV Verlagsgesellschaft, München.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.), 2003:

Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz Heft 69/1 und 69/2, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2002:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 3. April 2002, S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 21.12.2004, Bonn.

**DENSE, C., 1992:**

Telemetrische Untersuchungen zur Habitatnutzung und zum Aktivitätsmuster der Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus* Schreber 1777) im Osnabrücker Hügelland, Diplomarbeit am Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Osnabrück.

DIETZ, M., 1998:

Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte, in: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht, Beiträge Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 26: 27-57.

DIETZ, M.; BOYE, P., 2004:

Myotis daubentonii (Kuhl 1817), in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 489-495.

ENNING-HARMANN, S., 2004:

Untersuchungen zum Auftreten des Großen Abendseglers *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) in Münster, Diplomarbeit am Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999:

Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten in Nordrhein-Westfalen. In: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17: 307 - 324.

FLADE, M., 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

GRO & WOG (1997):

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens, in: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere Nordrhein-Westfalens, 3. Fassung, LÖBF-Schriftenreihe, 17: 325-373.

KIEFER, A., H. MERZ, W. RACKOW, H. ROER & D. SCHLEGEL, 1994/95:

Bats as traffic casualties in Germany. *Myotis* 32-33, 215-220.

KOCK, D., 2003/2004:

Bestandsdichte der Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii* Kuhl, 1817 (Mammalia: Chiroptera) und zunehmende Verbreitung ihres Parasiten, *Penicillidia monoceros* Speiser, 1900 (Diptera: Nycteribiidae) in Deutschland, *Myotis*, 41-42: 99-108.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G. (2001):

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

**KRONWITTER, F., 1988:**

Population Structure, Habitat Use and Activity Patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* Scheber 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae), revealed by Radio-tracking, *Myotis* 26, 23-85.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2006:

Allgemeine Rundverfügung 5 des Geschäftsbereiches Planung, "Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung (Stand 15.08.2006), Gelsenkirchen.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2007:

Vermerk zur Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung, Allg. RdVfg. Nr.5 des HA (Stand 07.02.2007), Gelsenkirchen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF), 1999:

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, 3. Fassung, Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF), 2003:

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster), Aktualisierungsdatum 12.12.2004, Recklinghausen.

LIMBRUNNER, A., E. BEZZEL, K. RICHAZ, D. SINGER, 2001:

Enzyklopädie der Brutvögel Europas Band 1 und 2, Franck-Kosmos-Verlags GmbH & Co, Stuttgart.

LÖBF, 2005:

Internetveröffentlichung zu streng geschützten Arten in NRW (Stand Dez. 2005).

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

NOTTMEYER-LINDEN, K., M. JÖBGES, E. KRETZSCHMAR, P. HERCKENRATH & M. WOIKE, 1997:

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. Stand: Oktober 1996. - *Charadrius*, Jg.33, Heft 2, S.69-116, Bergheim und Lüdinghausen.

NWO (HRSG.) (2002):

Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994, Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37: 397 S.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS UNNA, 2000:

Die Brutvögel des Kreises Unna. Ergebnisse der Gitterfeldkartierung 1997-1999, Hrsg. Naturfördergesellschaft für den Kreis Unna e.V., Unna.

**PEITZMEIER, J. (1969):**

Avifauna von Westfalen, Abhandlung d. Landesmuseums f. Naturkunde Münster, 31: 480 S.

RICHARZ, K. & A. LIMMBRUNNER, 1992:

Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht, Franckh-Kosmos.

ROSENAU, S.; BOYE, P., 2004:

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774), in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 395-401.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHULTE, G. & H. VIERHAUS, 1984:

Abendsegler - *Nyctalus noctula* (Schreber 1774), in: Schröpfer, Feldmann & Vierhaus (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 4 (46), 119 - 125.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTS, 2004:

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.

SKIBA, R., 2003:

Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS, 1984:

Breitflügel-Fledermaus - *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774), in: Schröpfer, Feldmann & Vierhaus (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westfälischen Museum für Naturkunde 46: 139-142.

WASSMANN, R. 2004:

Der Pirol. Ein Tropenwaldvogel in Deutschland, AULA, Wiebelsheim.